

Satzung in der Fassung vom 12.November 2005 des Vereins

Bundesverband für Aquapädagogik – BvAP -
Berufsvereinigung privater Schwimmschulen

§ 1 Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein wurde am 18.März 2000 in der Stadthalle Bad Hersfeld von 29 Mitgliedern gegründet.
- 1.2 Der Verein trägt den Namen : **„Bundesverband für Aquapädagogik -BvAP-**
Berufsvereinigung privater Schwimmschulen“
- 1.3 Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.4 Er ist beim Amtsgericht Hamburg „Abteilung 69 unter der Nr. VR 16543 im Vereinsregister eingetragen.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die bundesweite Förderung von berufsständischer Zusammenarbeit der kommerziellen Schwimmschulbetreiber sowie im Bereich der Aquapädagogik beruflich tätiger Einzelpersonen.
- 2.2.1 Aquapädagogik bedeutet ganzheitlichen, pädagogischen Ansatz, frühzeitigen Beginn und Kontinuität mit dem Ziel, durch vielseitige, entwicklungsgerechte Bewegungserfahrungen frühe Sicherheit und „gefestigtes“ Selbstvertrauen im Wasser zu erlangen .
- 2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.4.1 Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch untereinander sowie mit nationalen und internationalen Organisationen und Persönlichkeiten aus den vereinszielrelevanten Betätigungsfeldern.
 - 2.4.2 Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, deren Mitarbeiter sowie von Nichtmitgliedern.
 - 2.4.3 Unterrichtung der Mitglieder über Entwicklungen im Fach durch geeignete Maßnahmen und Medien.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- 3.5 Laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. November 2002 gelten die in der Anlage beigefügten „Ethischen Grundsätze des BvAP“ als Teil dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können durch schriftlichen Antrag werden:
 - 4.1.1 deutsche und ausländische natürliche, volljährige Personen, die im Bereich der Aquapädagogik beruflich tätig sind bzw. die eine derartige Tätigkeit glaubhaft anstreben.
 - 4.1.2 Deutsche und ausländische kommerzielle Schwimmschulen, vertreten durch ihre Geschäftsführer/Eigentümer.
 - 4.1.3 Eine fördernde Mitgliedschaft ohne Stimmrecht ist möglich.
 - 4.1.4 Mit der Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrages erklärt das zukünftige Mitglied sein Einverständnis zur Veröffentlichung seiner geschäftlich relevanten Personalien durch den BvAP, beispielsweise in der BvAP- Internetseite und anderer den Geschäftsinteressen des Mitgliedes dienenden Publikationen.
- 4.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium.
- 4.3 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Präsidium bis spätestens 30.September.
- 4.4 Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit 2/3 Mehrheit.
- 4.5 Das Präsidium beschließt nach einmaliger Mahnung den Ausschluß der Mitglieder, die mit der Beitragszahlung 12 Monate im Verzug sind.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe und den Zahlungsmodus die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beiträge für Vollmitglieder und Fördermitglieder beschließen.

§ 6 Präsidium

- 6.1 Das geschäftsführende Präsidium gem. §26 BGB besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schatzmeister, einem Schriftführer. Dem erweiterten Präsidium gehören 3 - 5 stimmberechtigte Beisitzer an, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und die Leitung bestimmter Fachbereiche übernehmen.
- 6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten. Dazu kann das Präsidium eine Geschäftsordnung erstellen.
- 6.3 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. In geraden Jahren ist der Präsident und der Schatzmeister; in ungeraden Jahren der Vizepräsident und der Schriftführer zu wählen. Beisitzer sind jährlich zu wählen.
- 6.4 Wiederwahl ist möglich.
- 6.5 Das geschäftsführende Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
- 6.6 Das geschäftsführende Präsidium kann freie Präsidiumsaufgaben / -posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
- 6.7 Das Präsidium kann für bestimmte Bereiche / Aufgaben Ausschüsse berufen und entlassen.
- 6.8 Das Präsidium ist befugt, zusätzlich einen ehrenamtlichen Beirat zu berufen, dem Persönlichkeiten angehören sollen, die im Bereich der AquaPädagogik hervorragende Positionen bekleiden.
- 6.9 Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums müssen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder gefaßt werden.
- 6.10 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das geschäftsführende Präsidium von sich aus vornehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Eine jährliche Mitgliederversammlung soll jeweils in Verbindung mit der AquaPäd – Jahrestagung im November stattfinden und ist vom geschäftsführenden Präsidium unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen.
- 7.2 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen
- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 7.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 7.4.1 Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Präsidiums.
 - 7.4.2 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - 7.4.3 Festsetzung der Beiträge/Aufnahmegebühren
 - 7.4.4 Annahme von Anträgen
 - 7.4.5 Beschluss des Haushalts.
 - 7.4.6 Entlastung und Wahl des Präsidiums.
 - 7.4.7 Entlastung und Wahl von zwei Kassenprüfern, die jährlich abwechselnd für zwei Jahre zu wählen sind und nicht dem Präsidium angehören dürfen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen.
- 7.6 Durch schriftliche Vollmacht können max. 3 Stimmen auf einen Stimmberechtigten übertragen werden.
- 7.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums zu unterzeichnen ist, um danach dem Vereinsgericht und den Mitgliedern zugeleitet zu werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 8.2 Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich, es müssen jedoch mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmachterteilung vertreten sein .
- 8.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hamburg als Gemeinde, in der der Verein eingetragen ist, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Aquapädagogik zu verwenden hat.

§ 9 Schlußbestimmung, Inkrafttreten

- 9.1 Diese zuletzt am 12.11.05 geänderte Neufassung der BvAP-Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tabarz / Thüringen, den 12.November 2005